

§ 3 Nr. 24

[Leistungen auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 24

1

Rechtsentwicklung der Nr. 24:

► *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung der StBefreiung in den Katalog des § 3. Vorläufer der Befreiungsvorschrift waren § 36 Kindergeldgesetz v. 13.11.1954 (BGBl. I 1954, 333; BStBl. I 1954, 531) und § 11 Kindergeldanpassungsgesetz v. 7.1.1955 (BGBl. I 1955, 17; BStBl. I 1955, 56).

► *JStG 1996 v. 11.10.1995* (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Nr. 24 wurde mit Wirkung ab VZ 1996 aufgehoben (s. § 52 Abs. 1; zur Begründung s. BTDrucks. 13/1558, 413).

► *JStG 1997 v. 20.12.1996* (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Wiedereinführung der StBefreiung für Leistungen, die auf Grund des BKGG gewährt werden, mit Rückwirkung ab VZ 1996 (§ 52 Abs. 2d, s. dazu BTDrucks. 13/4839, 77).

Zur Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften s. Vor §§ 62–78 Anm. 4.

Bedeutung der Nr. 24:

► *Familienpolitische Bedeutung des Kindergelds*: Die Einfügung des X. Abschnitts „Kindergeld“ in das EStG (§§ 62–78) durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 ist Teil der grundlegenden Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleichs (s. Vor §§ 62–78 Anm. 6). Nach § 62 gelten die Kindergeldvorschriften des EStG für natürliche Personen, die unbeschr. estpfl. iSd. § 1 Abs. 1 und 2 sind oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden. Das Kindergeld nach dem EStG wird als StVergütung gezahlt (§ 31 Satz 3). Im neugefassten BKGG sind deshalb nur noch die Kindergeldansprüche von Eltern geregelt, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einer Weise mit dem deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung erfordert oder angemessen erscheinen lässt, vgl. BT-Drucks. 13/1558, 163.

Wie das Kindergeld nach dem EStG, so dient auch das Kindergeld nach dem BKGG dazu, den Aufwand, insbes. die wirtschaftliche Belastung, die Eltern durch die Sorge für ihre Kinder entsteht, durch eine Zuwendung – hier Sozialleistung – des Staates teilweise auszugleichen. Daneben kommt dem Kindergeld eine stl. Entlastungsfunktion zu. Es soll der Minderung der Leistungsfähigkeit von Stpfl., die durch den Unterhalt ihrer Kinder bedingt ist, Rechnung tragen (BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84, 1 BvL 4/86, BStBl. II 1990, 653).

► *Rechtssystematische Bedeutung der Nr. 24:* Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung. Die StBefreiung ist auch sachgerecht (§ 3 Allg. Anm. 13). Ohne die StBefreiung wäre das Kindergeld nach § 22 Nr. 1 estpfl.

2

II. Steuerfreiheit des Kindergelds auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes

Stfrei sind die Leistungen, die auf Grund des BKGG gewährt werden. Maßgebend ist das BKGG v. 14.4.1964 (BGBl. I 1964, 265; BStBl. I 1964, 367) idF der Bekanntmachung v. 22.2.2005 (BGBl. I 2005, 459).

Durch die Übernahme eines weiten Teils der Kindergeldregelungen in den X. Abschnitt des EStG ist der Anwendungsbereich des BKGG erheblich eingeschränkt. Im BKGG werden nur noch die Kindergeldansprüche von Entsandten im weiteren Sinne, Rentnern und Waisen geregelt, die zwar nicht unbeschr. stpfl., aber in sonstiger Weise mit dem deutschen Arbeits-, Dienst- oder Sozialrechtssystem verbunden sind. Dieser Personenkreis erhält Kindergeld weiterhin als Sozialleistung (vgl. zur Anspruchsberechtigung im Einzelnen § 1 BKGG).

Sonstige kindbedingte Leistungen: Stfrei sind nur Leistungen, die auf Grund des BKGG gewährt werden. Sonstige kindbedingte Leistungen werden von Nr. 24 nicht erfasst.